



Bereitstellungstag: 22.12.2021

Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom 20.12.2021 zur Änderung der Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve – AöR – vom 01.08.2011 über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung; haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung vom 07.12.2021 sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung vom 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

- a) Der Hinweis „Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.“ wird gestrichen.
- b) Im § 1 Abs. 2 S. 1 werden a) und b) wie folgt unter a) zusammengeführt und ergänzt:
„abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG mit Abwasserbelüftung (biologische Kleinkläranlagen) und Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung (Mehrkammerabsetz- oder Mehrkammerausfallgruben)“, c) und d) werden b) und c).
Als S. 2 wird „Betreiberin oder Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.“ angefügt.
Im Abs. 4 S. 1 wird vor „vom Grundstückseigentümer“ „von der Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.
Im S. 2 werden „Abs. 2 Buchstabe d)“ durch „Abs. 2 Buchstabe c)“ ersetzt und vor „oder vom Anlagenbetreiber“ „von der Anlagenbetreiberin“ eingefügt.
- c) Im § 2 Abs. 1 werden vor „jeder Eigentümer“ „jede Eigentümerin oder“ und vor „vorbehaltlich der Einschränkungen“ „als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW“ eingefügt.
Im Abs. 2 wird „§ 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW“ durch „§ 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten“ ersetzt.
- d) Im § 3 Abs. 1 Ziff. 1 wird vor „Mitarbeiter“ „Mitarbeiterinnen oder“ eingefügt.

e) Im § 4 werden „(§ 1 Abs. 2 Buchstabe b)“ durch „(§ 1 Abs. 2 Buchstabe a)“ und „§ 1 Abs. 2 Buchstabe c)“ durch „§ 1 Abs. 2 Buchstabe b“ ersetzt.

f) Im § 5 Abs. 1 wird „Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet“ durch „Jede anschlussberechtigte Grundstückseigentümerin oder jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet“ ersetzt.

Im Abs. 3 S. 1 werden vor „den Grundstückseigentümer“ „die Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt und „§ 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW“ durch „§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW“ ersetzt.

Im S. 2 wird vor „der Grundstückseigentümer“ „die Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

Im S. 3 wird vor „der Landwirt“ „die Landwirtin oder“ eingefügt.

g) Im § 6 Abs. 1 wird „§ 57 LWG NRW“ durch „§ 56 LWG NRW“ ersetzt.

Im Abs. 3 wird vor „der Grundstückseigentümer“ „Die Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

h) Im § 7 Abs. 2 S. 1 wird „§ 57 LWG NRW“ durch „§ 56 LWG NRW“ ersetzt.

Im S. 2 werden vor „den Grundstückseigentümer“ „die Grundstückseigentümerin oder“ und vor „ihm“ „ihr oder“ eingefügt.

Als S. 3 wird „Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Gemeinde erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer der Gemeinde erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegel-Messung) vorzulegen.“ eingefügt.

Im S. 5 wird vor „der Grundstückseigentümer“ „Die Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

Im Abs. 3 S. 4 wird vor „der Grundstückseigentümer“ „Die Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

Im Abs. 7 wird vor „der Grundstückseigentümer“ „die Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

i) Im § 8 Abs. 3 S. 3 wird vor „vom Grundstückseigentümer“ „von der Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

Im Abs. 4 wird vor „vom Anschlusspflichtigen“ „von der Anschlusspflichtigen oder“ eingefügt.

j) Im § 9 Abs. 1 und 2 werden vor „der Grundstückseigentümer“ „Die Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

Im Abs. 3 wird „der bisherige als auch der neue Eigentümer“ durch „die bisherige oder der bisherige als auch die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer“ ersetzt.

k) Im § 10 Abs. 1 S. 2 wird vor „vom Grundstückseigentümer“ „von der Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

Im Abs. 2 S. 1 wird vor „zur Prüfung“ „gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW“ eingefügt.

Im Abs. 3 wird vor „den Grundstückseigentümer“ „die Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

Im Abs. 4 werden vor „der Grundstückseigentümer“ „Die Grundstückseigentümerin oder“ und vor „seines“ „ihres oder“ sowie vor „zu dulden“ „gemäß § 98 LWG NRW“ eingefügt.

Im Abs. 5 S. 2 wird vor „dem Unternehmer“ „der Unternehmerin oder“ eingefügt.

Im Abs. 6 wird vor „der Grundstückseigentümer“ „Die Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

- l) Im § 11 Abs. 1 S. 2 wird nach „§§ 60, 61 WHG“ „§ 56 Abs. 1 LWG NRW“ eingefügt. Im S. 3 wird „§ 53 Abs. 1 c LWG NRW“ durch „§ 48 LWG NRW“ ersetzt.

Im Abs. 4 S. 2 wird vor „der Eigentümer“ „die Eigentümerin“ und vor „der Erbbauberechtigte“ „die oder“ eingefügt.

Im Abs. 6 S. 3 werden vor „den Grundstückseigentümer“ „die Grundstückseigentümerin oder“ und vor „Erbbauberechtigten“ „die oder den“ eingefügt.

- m) Im § 12 Abs. 1 S. 1 werden vor „der Grundstückseigentümer“ „Die Grundstückseigentümerin oder“ und „seiner“ „ihrer oder“ eingefügt. Im S. 2 wird vor „er die USK“ „sie oder“ eingefügt.

Im Abs. 2 werden vor „der Grundstückseigentümer“ „die Grundstückseigentümerin oder“, „seinen“ „ihren oder“ und „er zum Ersatz“ „sie oder“ eingefügt.

Im Abs. 3 S. 1 wird vor „der Grundstückseigentümer“ „die Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

- n) Im § 14 Abs. 1 wird „vom Anschlussberechtigten“ durch „von der oder dem Anschlussberechtigten“ ersetzt.

Im Abs. 2 werden vor „dem Anschlussberechtigten“ „der oder“ und vor „dessen Beauftragten“ „deren oder“ eingefügt.

Im Abs. 5 werden vor „der Grundstückseigentümer“ „die Grundstückseigentümerin oder“ und „seinen“ „ihren oder“ eingefügt.

- o) Der § 17 wird wie folgt neu gefasst:
„Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jede schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte oder jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten als Nutzungsberechtigte/ Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer gerichtet sind.“

- p) Im § 18 Abs. 2 wird „(§ 123 Abs. 4 LWG NRW)“ angefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanterstraße 62, 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 20.12.2021

(Gebing)
Bürgermeister

(Haas)
Vorsitzender des
Verwaltungsrates
der USK - AöR

(Koppetsch)
Vorstand der
USK - AöR